

Landesamt für Bauen und Verkehr
Dezernat 25
Projekt Deutschlandticket 2025
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Eingangsstempel des LBV

Antrag zur vorläufigen Bewilligung

auf Gewährung einer Zuweisung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 im Land Brandenburg (Richtlinie Billigkeitsleistung Deutschlandticket- ÖPNV 2025 [RiLi-DT-2025])

1. Angaben zum Aufgabenträger (Antragsteller gemäß Nr. 3.1 RiLi-DT-2025)

Name des Aufgabenträgers

2. Hauptsitz des Aufgabenträgers

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefonnummer und E-Mail-Adresse

3. Ansprechpartner

Name, Vorname

Funktion/Dienststellung

Telefonnummer und E-Mail-Adresse

4. Berechnungsnachweis für die im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket nicht gedeckten Ausgaben im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025

Bitte tragen Sie die Angaben zu den berechneten bzw. prognostizierten nicht gedeckten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in den Berechnungsnachweis ein. Dieser ist dem Antrag beizufügen.¹

5. Zahlungsinformationen

Zahlungsempfänger:

IBAN:

BIC:

Bank:

6. Einzureichende Antragsunterlagen

Berechnungsnachweis für die im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket nicht gedeckten Ausgaben

Ermittlung der vorläufigen Mindereinnahmen 2025 aus kassentechnischen Einnahmen (KTE)

Nachweis zur beihilferechtlichen Anpassung (öDA oder Erlass allgemeiner Vorschriften)

7. Eigenerklärungen zum Antrag im Sinne der RiLi-DT-2025

Hiermit wird bestätigt, dass gemäß Nr. 4.1 RiLi-DT-2025 die für die ggf. vorzunehmende Weiterleitung der Billigkeitsleistung im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets, an das die Erlösverantwortung tragende Verkehrsunternehmen, benötigte beihilferechtliche Grundlage nach der VO1370 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO1370) geschaffen wurde².

Hiermit wird bestätigt, dass gemäß Nr. 4.2 RiLi-DT-2025 die Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in der jeweils aktuellen Fassung anerkannt und angewendet werden und im Falle des eigenen Verkaufs das Deutschlandticket unter dieser Bezeichnung vertrieben wird, um eine bundeseinheitliche Anwendung des Deutschlandtickets zu gewährleisten.

¹ Aus IT-Sicherheitsgründen ist der Berechnungsnachweis im Excel-Format vor Einreichung des Antrages über das Funktionspostfach Deutschlandticket@LBV.Brandenburg.de anzufordern.

² Als Grundlage nach der VO1370 kommt der Erlass allgemeiner Vorschriften oder die Regelung im öffentlichen Dienstleistungsauftrag in Betracht.

8. Nachweise über nicht gedeckte Ausgaben nach RiLi-DT-2025

8.1 Nicht gedeckte Ausgaben gemäß Nr. 5.4.1 RiLi-DT-2025

| Nicht gedeckte Ausgaben für Netto-Fahrgeldeinnahmen gemäß Nr. 5.4.1 RiLi-DT-2025 | Beträge in € / Wert in km |
|--|----------------------------------|
| Hochgerechnete Netto-Fahrgeldeinnahmen Januar bis Dezember 2019 gemäß Nr. 5.4.1.1 RiLi-DT-2025 (<u>vor</u> Fortschreibung pauschaler Nachfragesteigerung und individueller Betriebsleistung) | |
| Erbrachte Betriebsleistung 2019 in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern | |
| Geplante Betriebsleistung 2025 in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern | |
| Hochgerechnete Netto-Fahrgeldeinnahmen Januar bis Dezember 2019 gemäß Nr. 5.4.1.1 RiLi-DT-2025 (<u>nach</u> Fortschreibung pauschaler Nachfragesteigerung und individueller Betriebsleistung) | |
| Geplante Netto-Fahrgeldeinnahmen Januar bis Dezember 2025 (gemäß Nr. 5.4.1.2 RiLi-DT-2025) ³ | |
| Ausgleich für nicht gedeckte Ausgaben für Netto-Fahrgeldeinnahmen gemäß Nr. 5.4.1 RiLi-DT-2025 | |

8.2 Nicht gedeckte Ausgaben gemäß Nr. 5.4.2 RiLi-DT-2025⁴

Ermittelte Beträge nach Nr. 5.4.1.1 RiLi-DT-2025 und 5.4.1.2 RiLi-DT-2025 unter Zugrundelegung der festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsätze (2025 für hochgerechnete und für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2025) nach dem SGB IX

| |
|---|
| Nicht gedeckte Ausgaben für Erstattungsleistungen nach dem Neunten Sozialgesetzbuch gemäß Nr. 5.4.2 RiLi-DT-2025 |
|---|

| | |
|---|--|
| Ermittelter Betrag gemäß Nr. 5.4.1.1 RiLi-DT-2025 | |
| (x) Für das Jahr 2025 festgelegter oder nachgewiesener Vomhundertsatz für SGB IX Erstattungsleistungen (SGB IX Satz 2025) | |
| <u>(=) Hochgerechnete SGB IX Erstattungsleistungen 2019</u> | |

| | |
|---|--|
| Ermittelter Betrag gemäß Nr. 5.4.1.2 RiLi-DT-2025 | |
| (x) Für das Jahr 2025 festgelegter oder nachgewiesener Vomhundertsatz für SGB IX Erstattungsleistungen (SGB IX Satz 2025) | |
| <u>(=) Tatsächliche SGB IX Erstattungsleistungen 2025</u> | |

³ Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln.

⁴ Hier ist der festgesetzte oder individuelle Vomhundertsatz für SGB IX Erstattungsleistungen für 2025 anzusetzen. Sollte dieser noch nicht vorliegen ist der letzte gültige Wert zu verwenden.

| | |
|---|--|
| Ausgleich für nicht gedeckte Ausgaben für Erstattungsleistungen nach dem Neunten Sozialgesetzbuch gemäß Nr. 5.4.2 RiLi-DT-2025: (Hochgerechnete SGB IX Erstattungsleistungen 2019 abzüglich Tatsächliche SGB IX Erstattungsleistungen 2025) | |
|---|--|

8.3 Nicht gedeckte Ausgaben gemäß Nr. 5.4.3 RiLi-DT-2025

| Nicht gedeckte Ausgaben für die ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften gemäß Nr. 5.4.3 RiLi-DT-2025 ⁵ | Beträge in € |
|--|--------------|
| | |
| | |
| Ausgleich für nicht gedeckte Ausgaben für die ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften gemäß Nr. 5.4.3 RiLi-DT-2025: | |

8.4 Vermiedene oder ersparte Vertriebsaufwendungen gemäß Nr. 5.4.5 RiLi-DT-2025

| Abzug für vermiedene oder ersparte Vertriebsaufwendungen gemäß Nr. 5.4.5 RiLi-DT-2025 | Beträge in € / Stückzahl |
|---|--------------------------|
| Anzahl von verkauften Fahrkarten im Abonnement im bisherigen Tarifsortiment zum Stichtag 30. April 2023 gemäß Nr. 5.4.5 RiLi-DT-2025 | |
| Anzahl von verkauften Fahrkarten im Abonnement im bisherigen Tarifsortiment zum Stichtag 31. Januar 2025 gemäß Nr. 5.4.5 RiLi-DT-2025 | |
| Differenz | |
| Pauschale pro Ticket in Höhe von 1,20 Euro | |
| Sofern zutreffend: Individuell nachgewiesene niedrigere Ersparnis | |
| Abzug für vermiedene oder ersparte Vertriebsaufwendungen gemäß Nr. 5.4.5 RiLi-DT-2025 | |

⁵ Einsparungen der Empfänger nach 3.1 bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

8.5 Ausgleichsfähiger Ausgleichsbetrag gemäß Nr. 5.4.6 RiLi-DT-2025

Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.5 RiLi-DT-2025 errechneten nicht gedeckten Ausgaben

| | |
|---|--|
| Ausgleichsfähiger Ausgleichsbetrag gemäß Nr. 5.4.6 RiLi-DT-2025 in € | |
|---|--|

8.6 Vorabauszahlung gemäß Nr. 7.4 RiLi-DT-2025

| | |
|--|--|
| Summe der Vorabauszahlung gemäß Nr. 7.4 RiLi-DT-2025 in €⁶ | |
|--|--|

8.7 Auszahlungsbetrag gemäß RiLi-DT-2025

Ausgleichsfähiger Ausgleichsbetrag gemäß Nr. 5.4.6 RiLi-DT-2025 vermindert um die Summe der Vorabauszahlung gemäß Nr. 7.4 RiLi-DT-2025

| | |
|--|--|
| Auszahlungsbetrag gemäß RiLi-DT-2025 in € | |
|--|--|

8.8 Ausgleich über im Einzelfall nachgewiesene erhöhte Ausgaben gemäß Nr. 5.4.8 RiLi-DT-2025

| Summe über im Einzelfall nachgewiesene erhöhte Ausgaben für die Einführung des Deutschlandtickets und Deutschlandticket Job, welche im direkten Zusammenhang mit der Schaffung der beihilferechtlichen Grundlagen nach der VO1370 entstanden sind gemäß Nr. 5.4.8 RiLi-DT-2025 in € | Beträge in € |
|--|---------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| Summe | |

⁶ Sofern zutreffend, ist hier die Summe der Vorabauszahlung gemäß Nr. 7.4 RiLi-DT-2025, welche vom ausgleichsfähigen Ausgleichsbetrag gemäß Nr. 5.4.5 RiLi-DT-2025 abzuziehen ist, einzutragen. Die Summe des ausgleichsfähigen Ausgleichsbetrages gemäß Nr. 5.4.5 RiLi-DT-2025, vermindert um die Summe der Vorabauszahlung gemäß Nr. 7.4. RiLi-DT-2025, ergibt den Auszahlungsbetrag gemäß RiLi-DT-2025.

Allgemeine Hinweise

- 1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2) Soweit die Empfänger der Billigkeitsleistung nicht selbst erlösverantwortlich für die Verkehrsleistung sind, so sind diese verpflichtet, die Mittel diskriminierungsfrei unter Anwendung der Regelungen zur Ausgleichsberechnung nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente an die Verkehrsunternehmen weiterzureichen.
- 3) Die Erlösverantwortlichen sind verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.
- 4) Der Empfänger hat dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) die erforderlichen Angaben zu den kassentechnischen Einnahmen der Jahre 2019 und 2025, welche dieser für die Erstellung der Einnahmeaufteilungsabrechnungen für die Jahre 2019 und 2025 benötigt, bis zum 31.03.2026 vorzulegen. Zugleich hat der Empfänger dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben zu den kassentechnischen Einnahmen der Jahre 2019 und 2025 vor der Übermittlung an den VBB durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater testiert worden sind.
- 5) Dem Empfänger wird auferlegt dem VBB bis zum 31.03.2026 die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nr. 5.4.1.1 der RiLi-DT-2025 zum Stichtag 31.01.2026 vorzulegen. Zugleich hat der Empfänger dafür Sorge zu tragen, dass die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten gemäß der Nr. 5.4.1.1 i. V. m. Nr. 7.5 der RiLi-DT-2025 zum Stichtag 31.01.2026 vor der Übermittlung an den VBB durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater testiert worden sind.
- 6) Abonnements nach Nr. 5.4.5 sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden.
- 7) Folgende Nachweise sind im Nachweisverfahren nach Nr. 6.4 der RiLi-DT-2025 bis spätestens zum 31.03.2027 beizubringen:

Ein Nachweis über die von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt testierten tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der in Nr. 5.4 RiLi-DT-2025 genannten Berechnungsmethode inklusive der Ist-Betriebsleistungen 2019 und 2025. Der Nachweis muss, sofern einschlägig, auch den Ausgleich nach Nummer 5.4.8 RiLi-DT-2025 umfassen. Dem Nachweis sind insbesondere

Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmenaufteilungen sowohl für die nach Nr. 5.4.1.1 der RiLi-DT-2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nr. 5.4.1.2 der RiLi-DT-2025 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2025 im Haustarif, nach Beförderungsbedingungen DB (BBDB) bzw. Deutschlandtarif (DT) beizufügen. Weiterhin ist der Empfänger verpflichtet, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten gemäß der Nr. 5.4.1.1 der RiLi-DT-2025 zum Stichtag 30.04.2023 und die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten gemäß der Nr. 5.4.1.1 der RiLi-DT-2025 zum Stichtag 31.01.2026 beizulegen. Der Berechnungsnachweis für das Nachweisverfahren muss ebenfalls durch einen Stempel und einer Unterschrift von einem Steuerberater, einem Wirtschaftsprüfer oder dem Rechnungsprüfungsamt etc. abgezeichnet / testiert sein.

- 8) Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nr. 5.4 RiLi-DT-2025 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.
- 9) Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 10) Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.